

SATZUNG

ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON ZÄUNEN

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Ziffer 5 der Bayerischen Bauordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Aschau a. Inn folgende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Zäunen.

§ 1

Zäune, die gemäß Art. 57 Abs.1 Satz 1 Ziffer 6 BayBO keiner Genehmigung unterliegen dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen, gemessen von der Straßenoberkante, die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen sie die Höhe von 1 m nicht übersteigen. Soweit in Bebauungsplänen Festsetzungen hinsichtlich von Zäunen aufgenommen sind, gelten diese.

§ 2

Sockel sollen möglichst vermieden werden. Maximal zulässig ist eine Sockelhöhe von 20 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche. Alle Zäune müssen vor den Zaunsäulen durchlaufen.

§ 3

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung bewilligt werden, sofern dadurch die örtliche Baugestaltung und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,- belegt werden.

§5

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Gemeinde Aschau a. Inn in der Fassung vom 16.06.2009 außer Kraft.

Aschau a. Inn, den 23.12.2010

Gemeinde Aschau a. Inn

Salzeder
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2010 beschlossen. Nach der Ausfertigung durch den 1. Bürgermeister am 23.12.2010 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in der Zeit vom 23.12.2010 bis 22.01.2011. Im Anschluss daran wurde eine Ausfertigung der Satzung dem Landratsamt Mühlendorf a. Inn zur Vervollständigung der Satzungssammlung übersandt.

Mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung rechtskräftig.

Krämer
Verw.-Fachwirt